



JOURNAL

für Arbeitsschutz und Umwelt



Abfallwirtschaft

Arbeitsschutz

Bergbau

Bodenschutz

Chemikaliensicherheit

Erneuerbare Energien

Immissionsschutz

Landesgewerbeamt

Produktsicherheit

Strahlenschutz

Wasserwirtschaft

Oktober 2013

Die RP-Abteilungen Arbeitsschutz und Umwelt
Darmstadt, Frankfurt und Wiesbaden

Inhalt	Seite
Vorwort:	2
Abfall:	3
5-stufige Abfallhierarchie	
„Großbaustelle“ Kreislaufwirtschaftsgesetz - Praktische Tipps im Umgang mit dem neuen Recht	6
Kennzeichnungspflicht gewerblicher Abfalltransporte - Fälle aus der Praxis	7
Aktuelle Entwicklungen im Deponierecht und in der Deponietechnik	9
Arbeitsschutz:	12
Arbeitsschutz in Abfallentsorgungsbetrieben	
Immissionsschutz:	15
Die neue Seveso-III-Richtlinie	
Erneuerbare Energien:	18
„Power to Gas“ (P2G) - mit umweltfreundlicher Elektrolyse-Technologie	
Wasserwirtschaft:	21
Hochwasserschutz durch Deiche - 40 Jahre Deichmeisterei in Biebesheim	
Kurz notiert:	25
Neues im „Abwasserrecht“ / Energieportal / Merkblatt zum HUIG / Informationen über die Ausleihmöglichkeit der Wanderausstellung: „Der Weg zu einer modernen Arbeitsschutz- und Umweltverwaltung in Hessen“, einer Gemeinschaftsproduktion der Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen und Kassel	
Impressum:	letzte Seite

Zum Titel:

Durch das am 1. Juni 2012 in Kraft getretene neue Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) wird die EU-Abfallrahmenrichtlinie umgesetzt und das deutsche Abfallrecht umfassend modernisiert. Kern des Gesetzes ist die neue fünfstufige Abfallhierarchie, wobei die Kreislaufwirtschaft konsequent auf die Abfallvermeidung und das Recycling ausgerichtet wird (ohne hochwertige Entsorgungsverfahren zu gefährden), um dabei zu einer nachhaltigen Verbesserung des Umwelt- und Klimaschutzes beizutragen. (Artikel im Heft ab Seite 3)



Sehr geehrte Damen und Herren,

seit März 2000 hat die Wiesbadener Abteilung unseres Regierungspräsidiums mit dem „RPU Wiesbaden Journal“ regelmäßig über aktuelle Geschehnisse und Entwicklungen zunächst „nur“ auf dem Gebiet des Umweltschutzes, dann auch aus dem Aufgabenbereich der Bergaufsicht, später ebenfalls aus dem hinzu gekommenen Bereich des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik berichtet.

Damit sollten nicht nur Einblicke in diese Arbeitsfelder und Aufgaben gegeben, sondern vor allem Sie als unsere „Kunden“ im Sinne des Dienstleistungsgedankens frühzeitig informiert und gut beraten werden.

Mit der neuen Ausgabe wollen wir diesen - wie ich finde - erfolgreichen Weg der Kommunikation fortführen, jetzt aber mit

- der neuen Bezeichnung **“Journal für Arbeitsschutz und Umwelt“** und Beiträgen der drei Abteilungen Arbeitsschutz und Umwelt in Darmstadt, Frankfurt und Wiesbaden
- einem neuem Layout sowie
- der Verteilung bzw. Publikation vornehmlich als Datei per E-Mail-Verteiler bzw. über unseren Internetauftritt und das dortige Download-Angebot mit verschiedensten Informationsmaterialien meines Hauses auf der Startseite des Regierungspräsidiums Darmstadt.

Wir wollen Sie ein- bis zweimal pro Jahr informieren über die vielfältigen Aufgabenbereiche des Regierungspräsidiums zu den Themen Arbeits- und Umweltschutz und über die Sonderaufgaben in unserer Zuständigkeit, beispielsweise die hessenweite Überwachung der Chemikaliensicherheit in Frankfurt, das Hessische Fachzentrum für medizinischen Arbeitsschutz beim Landesgewerbeamt in Wiesbaden oder aber den Staatlichen Wasserbau mit zugehöriger Deichmeisterei zur Abwehr von Wassergefahren an Rhein und Main in Darmstadt.

Mit interessanten Artikeln aus unserer Sicht als Koordinierungs-, Bündelungs- und Aufsichtsbehörde mit umfangreichen Zulassungs- und Überwachungsaufgaben in Arbeitsschutz und Umwelt wollen wir nicht zuletzt auch unser behördliches Handeln transparent und nachvollziehbar machen.

Ich würde mich sehr freuen, wenn unsere Informationsschrift weiterhin Ihr Interesse findet. Nutzen Sie für Ihre Rückmeldungen unser eigens eingerichtetes Postfach RPV.Journal@rpd.hessen.de . Gerne nehmen wir Sie auch in den E-Mail- Verteiler auf oder aber senden Ihnen die Papierversion zu.

Viel Spaß beim Lesen wünscht Ihnen

Ihr

Johannes Baron
Regierungspräsident

Darmstadt, im Oktober 2013

Die fünfstufige Abfallhierarchie

Jan Cronjaeger, Dezernat: IV/Wi 42, Jan.Cronjaeger@rpd.hessen.de, Tel.: 0611 3309 302

Durch das am 1. Juni 2012 in Kraft getretene Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) wird die EG-Abfall-Rahmen-Richtlinie (Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien) in deutsches Recht umgesetzt und das bis dahin geltende Abfallrecht neu gestaltet. Wie die EG-Abfall-Rahmen-Richtlinie soll auch das KrWG die Vermeidung von Abfällen stärken und das Recycling von Abfällen nachhaltig fördern.

Nach § 6 Abs. 1 KrWG stehen die Maßnahmen der Vermeidung und der Abfallbewirtschaftung in folgender Rangfolge:

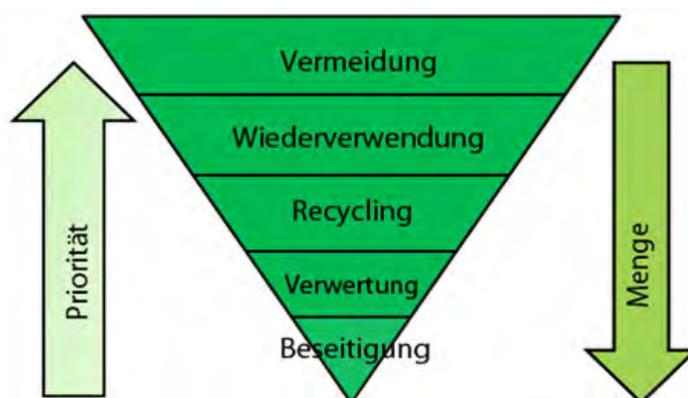


Abb.: Die fünfstufige Abfallhierarchie
© Jenpack GmbH, 07768 Schöps

Basis für die Auswahl der Maßnahme ist damit zunächst die oben dargestellte Stufenfolge der Hierarchie.

Nach § 3 Abs. 20 Satz 1 KrWG ist **Vermeidung** jede Maßnahme, die ergriffen wird, bevor ein Stoff, Material oder Erzeugnis zu Abfall geworden ist, und die dazu dient, die Abfallmenge, die schädlichen Auswirkungen des Abfalls auf Mensch und Umwelt oder den Gehalt an schädlichen Stoffen in Materialien und Erzeugnissen zu verringern. Zu diesen Maßnahmen zählen nach § 3 Abs. 20 Satz 2 KrWG insbesondere die anlageninterne Kreislaufführung von Stoffen, die abfallarme Produktgestaltung, die Wiederverwendung von Erzeugnissen oder die Verlängerung ihrer Lebensdauer sowie ein Konsumverhalten, das auf den Erwerb von abfall- und schadstoffarmen Produkten sowie auf die Nutzung von Mehrwegverpackungen gerichtet ist.

Nach § 3 Abs. 23 Satz 1 KrWG ist Verwertung jedes Verfahren, das dazu führt, dass im Hauptergebnis die Abfälle innerhalb der Anlage oder in der weiteren Wirtschaft einem sinnvollen Zweck zugeführt werden, indem sie entweder andere Materialien ersetzen, die zur Erfüllung einer bestimmten Funktion verwendet worden wären, oder indem die Abfälle so vorbereitet werden, dass sie diese Funktion erfüllen.

Nach § 3 Abs. 24 KrWG wird als **Vorbereitung zur Wiederverwendung** jedes Verwertungsverfahren der Prüfung, Reinigung oder Reparatur bezeichnet, bei dem Erzeugnisse oder Bestandteile von Erzeugnissen, die zu Abfällen geworden sind, so vorbereitet werden, dass sie ohne weitere Vorbehandlung wieder für denselben Zweck verwendet werden können, für den sie ursprünglich bestimmt waren.

Nach § 3 Abs. 25 KrWG ist **Recycling** jedes Verwertungsverfahren, durch das Abfälle zu Erzeugnissen, Materialien oder Stoffen aufbereitet werden und zwar entweder für den ursprünglichen Zweck oder für andere Zwecke. Das Recycling schließt die Aufbereitung organischer Materialien ein. Nicht eingeschlossen sind dagegen die energetische Verwertung und die Aufbereitung zu Materialien, die für die Verwendung als Brennstoff oder zur Verfüllung bestimmt sind.

Der Begriff **sonstige Verwertung** ist im KrWG nicht definiert und ist somit als Auffangtatbestand zu bewerten. Er umfasst insbesondere die energetische Verwertung und die Verfüllung.

Nach § 3 Abs. 26 Satz 1 KrWG ist **Beseitigung** jedes Verfahren, das keine Verwertung ist, auch wenn das Verfahren zur Nebenfolge hat, dass Stoffe oder Energie zurückgewonnen werden.

Nach § 7 KrWG bleibt es trotz der fünfstufigen Hierarchie wie bislang bei den dreistufig ausgestalteten Grundpflichten der Erzeuger und Besitzer von Abfällen (**Vermeidung vor Verwertung vor Beseitigung**).

Die einzelnen Verwertungsstufen der Abfallhierarchie werden auf der Ebene der Grundpflichten durch eine (weiche) Optimierungsklausel umgesetzt. Nach dieser ist in jedem Einzelfall eine gesonderte Prüfung wie nachfolgend beschrieben erforderlich:

Ausgehend von der Rangfolge nach § 6 Abs. 1 KrWG soll gemäß § 6 Abs. 2 KrWG und nach Maßgabe der §§ 7 und 8 KrWG die Maßnahme Vorrang haben, die den Schutz von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen unter Berücksichtigung des Vorsorge- und Nachhaltigkeitsprinzips am besten gewährleistet. Dabei ist für die Betrachtung der Auswirkungen auf Mensch und Umwelt der gesamte Lebenszyklus des Abfalls zugrunde zu legen.

Besonders zu berücksichtigen sind hierbei die zu erwartenden Emissionen, das Maß der Schonung der natürlichen Ressourcen, die einzusetzende oder zu gewinnende Energie sowie die Anreicherung von Schadstoffen in Erzeugnissen, in Abfällen zur Verwertung oder in daraus gewonnenen Erzeugnissen.

Die technische Möglichkeit, die wirtschaftliche Zumutbarkeit und die sozialen Folgen der Maßnahmen sind dabei mit zu berücksichtigen. Sofern mehrere Verwertungsmaßnahmen nach den Hierarchiekriterien gleichwertig sind, besteht für den Abfallerzeuger und -besitzer nach § 8 Abs. 1 Satz 2 KrWG ein Wahlrecht. Unabhängig von der Auswahl der Verwertungsmaßnahme ist der Erzeuger und Besitzer nach § 8 Abs. 1 Satz 3 KrWG allerdings verpflichtet, die konkrete Verwertungsmaßnahme möglichst hochwertig auszugestalten.

In § 8 Abs. 3 Satz 1 KrWG wird übergangsweise (bis zum Erlass von Verordnungen für die relevanten Abfallarten) geregelt, dass die energetische Verwertung einer stofflichen Verwertung nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 (Vorbereitung zur Wiederverwendung) und 3 (Recycling) gleichrangig ist, wenn der Heizwert des einzelnen Abfalls, ohne Vermischung mit anderen Stoffen, mindestens 11.000 Kilojoule pro Kilogramm beträgt (einzige konkrete Regelung zur Umsetzung der Abfallhierarchie auf Ebene der Grundpflichten). Bei dieser Regelung handelt es sich um eine „widerlegbare Vermutung“, d. h. der Heizwert stellt keine strikte Zulässigkeitsvoraussetzung für die energetische Verwertung dar.

Ein Abfall kann trotz hohen Heizwertes stofflich oder trotz niedrigen Heizwertes energetisch verwertet werden, wenn der Erzeuger oder Besitzer des Abfalls darlegt, dass dies im konkreten Fall den Schutz von Mensch und Umwelt am besten gewährleistet. Andererseits haben die Behörden die Möglichkeit, die Vermutungswirkung des Heizwertes zu durchbrechen und Recyclingmaßnahmen anzuordnen. Nach § 8 Abs. 3 Satz 2 KrWG wird das Erfordernis dieser „Heizwertklausel“ für die effiziente und rechtssichere Umsetzung der Abfallhierarchie des § 6 Abs. 1 KrWG von der Bundesregierung auf der Grundlage der abfallwirtschaftlichen Entwicklung bis zum 31. Dezember 2016 überprüft.

Deutsche Umweltverbände und der Bundesverband der Deutschen Entsorgungs-, Wasser- und Rohstoffwirtschaft (BDE) haben sich mit Beschwerden gegen die Heizwertregelung an die EU-Kommission gewandt. Im Notifizierungsverfahren hat zudem Österreich Einwände erhoben. Auch die Kommission hat bezüglich der Heizwertregelung kritisch bei der Bundesregierung nachgefragt.

Mit den vorgenannten Regelungen wird letztlich der Ansatz verfolgt, dass in jedem Einzelfall von den Abfallerzeugern und Abfallbesitzern (als Adressaten der Grundpflichten) und den Abfallbehörden (aufgrund ihrer Kontrollaufgaben) zu prüfen und entscheiden ist, welche (Verwertungs-)Maßnahme Vorrang hat.

Neben den Quotenvorgaben für die Vorbereitung zur Wiederverwendung und das Recycling von Papier, Metall, Kunststoff und Glas aus Haushalten sowie für die Verwertung von nicht gefährlichen Bau- und Abbruchabfällen in § 14 Abs. 2 und 3 KrWG finden sich in den nachfolgend aufgeführten stoffspezifischen Gesetzen/Rechtsverordnungen, die auf EG-Richtlinien basieren (z. B. RL 2003/96/EG über Elektro- und Elektronikaltgeräte, RL 94/62/EG über Verpackungen, RL 2006/66/EG über Batterien und RL 2000/53/EG über Altfahrzeuge), konkrete Vorgaben zur Wiederverwendung und Verwertung, in denen sich bereits eine eigene Hierarchievorgabe niederschlägt (Aufzählung nicht abschließend):

Altfahrzeug-Verordnung

- Quoten für Wiederverwendung und Verwertung sowie speziell für stoffliche Verwertung (§ 5 Abs. 1)
- Anforderungen an Demontagebetriebe bezüglich Vorrang und Quoten für die Wiederverwendung und die stoffliche Verwertung von Bauteilen, Materialien und Betriebsflüssigkeiten (Anhang Ziffern 3.2.3.3 und 3.2.4.1)
- Anforderungen an Schredderanlagen und sonstige Anlagen bezüglich Quoten für die Verwertung und die stoffliche Verwertung vom nichtmetallischen Anteil der Schredderrückstände (Anhang Ziffern 4.1.2 und 4.3)

Altölverordnung

Vorrang der Aufbereitung von Altölen (§ 2 Abs. 1)

Verordnung zur Durchführung des Batteriegesetzes

Quoten für die stoffliche Verwertung von Blei-Säure-Alt-Batterien, Nickel-Cadmium-Alt-Batterien und sonstigen Alt-Batterien (§ 3)

Elektro- und Elektronikgerätegesetz

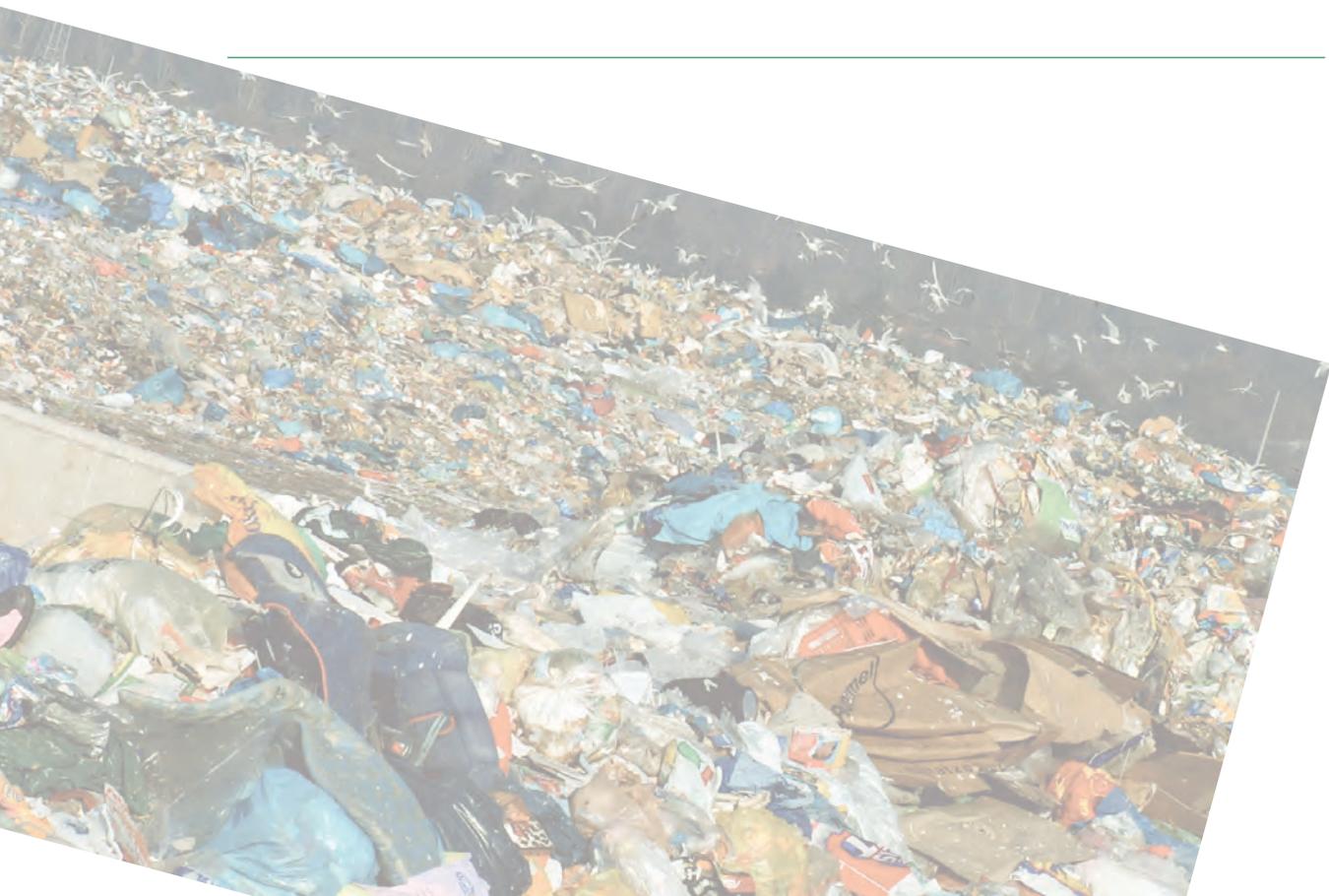
- Pflicht zur Prüfung vor der Behandlung, ob Altgeräte oder einzelne Bauteile einer Wiederverwendung zugeführt werden können (§ 11 Abs. 1)
- Quoten für Verwertung sowie für Wiederverwendung und stoffliche Verwertung (§ 12)

Gewerbeabfallverordnung

Verwertungsquoten, die bei der Vorbehandlung zu erreichen sind (§ 5 Abs. 1 Satz 3)

Verpackungsverordnung

Quoten für stoffliche Verwertung von Glas, Weißblech, Aluminium, Papier, Pappe, Karton, Verbunde und Kunststoffverpackungen (Anhang I Ziffer 1)



„Großbaustelle“ Kreislaufwirtschaftsgesetz - Praktische Tipps im Umgang mit dem neuen Recht

Reinhold Petri, Dezernat: IV/Wi 42, Reinhold.Petri@rpd.hessen.de, Tel.: 0611 3309 303

Die Regelungen des neuen Kreislaufwirtschaftsgesetzes sind auf das bisherige, bis 1. Juni 2012 geltende Abfallrecht „aufgesetzt“. Die europäische Abfallrahmenrichtlinie aus dem Jahre 2008 wurde dabei „1:1“ in das deutsche Abfallrecht übernommen. Sie bildet i. W. die europäische Rechtsprechung ab. Da es sich um eine Fortschreibung bestehenden Rechtes handelt, zeigt sich in der Praxis keine Notwendigkeit, bestehende Entsorgungswege kurzfristig zu verändern.

- ✓ Das Kreislaufwirtschaftsgesetz beschreibt lediglich den gesetzlichen Rahmen, der noch durch das „untergesetzliche Regelwerk“ konkretisiert werden muss. Der Ordnungsgeber hat bisher von dieser Ausgestaltungsmöglichkeit keinen Gebrauch gemacht. Die Verordnung zur Fortentwicklung der abfallrechtlichen Überwachung wird zum 1. Juli 2014 in Kraft treten.
Diese Entwicklungen sind aufmerksam zu beobachten, da diese häufig direkte Auswirkungen auf die betriebliche Entsorgungspraxis haben.
 - ✓ Durch das Kreislaufwirtschaftsgesetz und das zu erwartende, geänderte untergesetzliche Regelwerk haben bzw. werden sich die bisher im Betrieb anzuwendenden Rechtsbezüge, Begrifflichkeiten und ggf. Zulassungsvoraussetzungen ändern.
Betriebsanweisungen u. ä. **müssen jeweils der aktuellen Rechtsanlage angepasst und** mit den betroffenen Beschäftigten **kommuniziert werden**.
 - ✓ Das Kreislaufwirtschaftsgesetz ist häufig in seinen Auswirkungen auf die betriebliche Praxis nicht „selbsterklärend“. Die Begründung des Gesetzes gibt jedoch wichtige Hinweise.
Es wird empfohlen, sich neben dem Gesetzestext eine einschlägige Kommentierung zu beschaffen.
 - ✓ Das Kreislaufwirtschaftsgesetz hält unverändert an dem Verursacherprinzip in der Abfallwirtschaft fest und setzt bei der Bewirtschaftung von Abfällen bei den handelnden Personen Zuverlässigkeit, sowie Sach- und Fachkunde voraus. Die Aufgaben des Betriebsbeauftragten für Abfall werden aufgewertet.
Bestehende Betriebsorganisationen sind daher zu überprüfen, ob sie diesen Anforderungen genügen und bei Bedarf nachjustiert werden. Nur so können Haftungsrisiken erfolgreich vermieden werden.
 - ✓ Das Kreislaufwirtschaftsgesetz knüpft an den Umgang mit gefährlichen Abfällen „besondere Anforderungen“ – nicht gefährliche Abfälle unterliegen i. W. der „Eigenverantwortung“ und der „Beweispflicht“ durch den Abfallerzeuger / Abfallbesitzer.
Im Rahmen der betrieblichen Entsorgungsvorgänge **bei nicht gefährlichen Abfällen ist sicherzustellen, dass alle sich aus dem Kreislaufwirtschaftsgesetz ergebenden Pflichten ebenfalls sicher eingehalten werden**.
 - ✓ Nach § 22 KrWG sind die abfallrechtlich Verpflichteten für den Eintritt des finalen Entsorgungserfolges verantwortlich, d. h. seine Verantwortung bleibt „so lange bestehen, bis die Entsorgung endgültig und ordnungsgemäß abgeschlossen ist“. Dies gilt auch bei einer Drittbeauftragung (z. B. eines Entsorgungsfachbetriebes).
Diese Klarstellung des Gesetzgebers muss **in der Praxis zu vermehrten Anstrengungen bei der Erfüllung der obliegenden Sorgfaltspflichten** führen. „Rundum-Sorglos-Pakete“ entbinden den Abfallerzeuger nicht von seinen Pflichten.
 - ✓ Nach der Systematik des Kreislaufwirtschaftsgesetzes obliegt den abfallwirtschaftlichen Akteuren eine gesetzliche Darlegungslast.
Es wird daher empfohlen, **alle betrieblich relevanten Entsorgungsentscheidungen schriftlich zu dokumentieren** und bei rechtlicher Unsicherheit mit der zuständigen Abfallbehörde abzustimmen.
-

Kennzeichnungspflicht gewerblicher Abfalltransporte - Fälle aus der Praxis

Reinhold Petri, Dezernat: IV/Wi 42, Reinhold.Petri@rpda.hessen.de, Tel.: 0611 3309 303

Mit Inkrafttreten des neuen Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) des Bundes am 1. Juni 2012 wird bundesweit einheitlich die Kennzeichnungspflicht für Abfalltransporte auf der Straße mit einem sogenannten „A-Schild“ neu geregelt.

Dort heißt es im Paragraph 55, Absatz 1 zur Kennzeichnung der Fahrzeuge:

Sammler und Beförderer haben Fahrzeuge, mit denen sie Abfälle in Ausübung ihrer Tätigkeit auf öffentlichen Straßen befördern, vor Antritt der Fahrt mit zwei rückstrahlenden weißen Warntafeln zu versehen (A-Schilder). Satz 1 gilt nicht für Sammler und Beförderer, die im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen Abfälle sammeln oder befördern. Hinsichtlich der Anforderungen an die Kennzeichnung der Fahrzeuge gilt § 10 des Abfallverbringungsgesetzes vom 19. Juli 2007 (Bundesgesetzblatt I, Seite 1462) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

Jeder gewerbliche Transport ist grundsätzlich kennzeichnungspflichtig.



Die Kennzeichnungspflicht gilt auch für zertifiziert Entsorgungsfachbetriebe, die in der Zertifizierung für die abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten „Einsammeln und Befördern“ bei der jeweiligen Abfallbehörde angezeigt haben und somit von der abfallrechtlichen Beförderungserlaubnispflicht befreit sind.

Die Nichtkennzeichnung von gewerblichen Abfalltransporten kann mit einem Bußgeld sanktioniert werden.

Abb.: Transportfahrzeuge - Mitte mit A-Schild zum Sammeln/Transport von Abfall;
© ilona martin / pixelio.de



Fälle aus der Praxis:

Fall 1 - Leerfahrten:

In der Vergangenheit haben Beförderer von Abfällen bei Leerfahrten Bußgeldbescheide erhalten, nur weil sie auch bei diesen Fahrten das aufgeklappte A- Schild am Fahrzeug geführt hatten.

Es ist jedoch keine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 69 Abs.2 Nr. 13 KrWG mit einem aufgeklappten A-Schild zu fahren, wenn das Fahrzeug tatsächlich keine Abfälle geladen hat. Dem KrWG ist nur die Verpflichtung zu entnehmen, im Fall eines Transportes das aufgeklappte A-Schild am Fahrzeug mitzuführen.

Fall 2 - Wirtschaftliche Tätigkeit:

Erfolgt ein Transport im Rahmen einer wirtschaftlichen Tätigkeit ist kein A- Schild erforderlich. Ein Transport im Rahmen eines wirtschaftlichen Unternehmens liegt vor, wenn die wirtschaftliche Tätigkeit nicht auf den Transport der Abfälle gerichtet ist. Das Tatbestandsmerkmal des wirtschaftlichen Unternehmens ist dahingehend auszulegen, dass der Transport eine reine Nebentätigkeit ist. Wenn der Transportvorgang mit der Entsorgungsleistung verknüpft ist, ist immer eine Anzeige bzw. Erlaubnis erforderlich. In diesen Fällen ist der Transport keine untergeordnete Nebentätigkeit.

Fallbeispiele:

Ein Lebensmittelmarkt fährt überlagerte Lebensmittel zur Kompostierungsanlage; ein Unternehmen bringt defekte Leuchtstoffröhren zur Sonderabfallkleinmengensammlung, ein Gartenbauunternehmen bringt Abbruchmaterial zur Bauschuttdeponie.

Fall 3 - Pflichten des Abfallerzeugers:

In der Praxis stellt sich häufig die Frage wie sich ein Abfallerzeuger verhalten soll, wenn ein Sammler / Beförderer pflichtwidrig gegen die Kennzeichnungspflicht mit einem A-Schild verstößt – muss er den LKW dann zurückweisen?

Gewerbliche Sammler und Beförderer müssen seit dem 1. Juni 2012 zwingend und ohne Ausnahme ihr Fahrzeug mit einem A-Schild kennzeichnen. Erfolgt dies nicht, handelt er ordnungswidrig. Grundpflicht des Abfallerzeugers ist es, dass er sich im Rahmen seiner Sorgfaltspflichten, über die Ordnungsgemäßheit der Entsorgung vergewissert. Dazu gehört zweifellos auch die Kennzeichnung des Fahrzeuges.

Fall 4 - Sach- und Fachkunde bei einer Anzeige für das Sammeln und Befördern von nicht gefährlichen Abfällen:

Im Gegensatz zu dem Befördern oder Sammeln von gefährlichen Abfällen – bei denen konkrete Anforderungen an die erforderliche Sach- und Fachkunde in der Beförderungserlaubnisverordnung geregelt sind – versichert der anzeigende Sammler / Beförderer in einer „Selbsteinschätzung“ , dass er über die notwendige Sach- und Fachkunde verfügt.

Da es derzeit keine ausführenden Vorschriften für die Sach- und Fachkundepflicht für Sammler / Beförderer von nicht gefährlichen Abfällen gibt, wird empfohlen, sich an den Vorgaben der Beförderungserlaubnisverordnung zu orientieren, da sich die künftigen rechtlichen Regelungen in diesem rechtlichen Rahmen bewegen werden. Mit dieser Verfahrensweise bewegt sich der Anzeigepflichtige im rechtssicheren Raum.

Fall 5 - Es gibt Fahrzeuge (z.B. ‚Multicar‘ mit Absetzcontainer), bei denen man weder an der Fahrzeug Vorderseite noch an dessen Rückseite das genormte (40 x 30 cm) A-Schild anbringen kann:

Da die Größe des A-Schildes verbindlich vorgeschrieben ist, dürfen kleinere Schilder nicht an dem Fahrzeug angebracht werden. Eine Lösung könnte eine Stecktafel am Container sein. „Sonderlösungen“ sollten jedoch mit den zuständigen Abfallbehörden abgesprochen werden.

Aktuelle Entwicklungen im Deponierecht und in der Deponietechnik

Peter Wagner, Rhein-Main Deponie GmbH - ehemals Dezernat: IV/Wi 42, (Rückfragen bitte an Hella.Dernier@rpda.hessen.de, Tel.: 0611 3309 324)

Das gesamte Deponierecht wurde mit der Verordnung zur Vereinfachung des Deponierechts vom 27. April 2009 (BGBl. I Nr. 22 vom 29. April 2009, S. 900) neu gefasst. Der Artikel 1 dieser Artikelverordnung führte die neue Deponieverordnung (DepV) ein. Seit April 2009 wurde die DepV mehrere Male geändert, u. a. dahingehend, dass technische Maßnahmen dem Stand der Technik nach dem dortigen Anhang 1 entsprechen müssen.



Abb. 1: Deponiebetrieb (Deponie Flörsheim-Wicker, MTK)

Wesentliche Änderungen im Deponierecht

(1) Verordnung zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie auf dem Gebiet des Umweltrechts sowie zur Änderung umweltrechtlicher Vorschriften vom 9. November 2010 (BGBl. Nr. 56 vom 15.11.2010, S. 1504)

Diese Verordnung diente der Umsetzung von EU-konformen Festlegungen und Anforderungen an Sachverständige, die im Rahmen der Stilllegung und Nachsorge von Langzeitlagern beauftragt und tätig werden (§ 24 DepV).

(2) Verordnung zur Neufassung der Gefahrstoffverordnung und zur Änderung sprengstoffrechtlicher Verordnungen vom 26. November 2010 (BGBl. Nr. 59 vom 30.11.2010, S. 1643)

Mit dieser Verordnung hat die DepV keine inhaltlichen Änderungen oder Ergänzungen erfahren; es wurden nur notwendige, geringfügige redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

(3) Erste Verordnung zur Änderung der Deponieverordnung vom 17. Oktober 2011 (BGBl. Nr. 52 vom 20.10.2011, S. 2066)

Mit dieser Verordnung wurden eine Reihe von inhaltlichen Änderungen und Ergänzungen der DepV vorgenommen: Das Annahmeregime wurde in mehreren Punkten geändert. Der **Anhang 3 (Zulässigkeits- und Zuordnungskriterien)** wurde redaktionell, klarstellend und inhaltlich überarbeitet. Insbesondere wurden Fußnoten in den Textteil des Anhangs 3 verschoben, um übergreifenden Anforderungen mehr Gewicht zu verleihen. Im **Anhang 4 (Vorgaben zur Beprobung)** wurden vielfältige Änderungen, in der Hauptsache Aktualisierungen der Analyseverfahren, vorgenommen. Aufgrund europarechtlicher Vorgaben wurde der Kreis derer, die Nachweise für Abdichtungssysteme erbringen können, ausgeweitet (z. B. müssen nunmehr auch Komponenten aus EU-Vertragsstaaten anerkannt werden, soweit das in der DepV geforderte Schutzniveau gleichermaßen dauerhaft gewährleisten werden kann). Die Regelungen zu den bundeseinheitlichen Qualitätsstandards (BQS) wurden konkretisiert. Es wurde weiterhin eine Nachweisführung für Oberflächenabdichtungskomponenten nach dem Stand der Technik (Bundeseinheitliche Qualitätsstandards – BQS) für Deponien eingeführt, die sich bereits in der Stilllegung befinden und nach bestandskräftigen Altregelungen stillgelegt werden (§ 26 DepV).

(4) Gesetz zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts vom 24. Februar 2012 (BGBl. Nr. 10 vom 29.02.2012, S. 212, ber. S. 1474)

Mit der Novelle des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes hin zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) wurden auch Änderungen an der DepV vorgenommen. Diese waren nur redaktioneller Natur. Die Deponieverordnung blieb inhaltlich unverändert.

(5) Zweite Verordnung zur Änderung der Deponieverordnung vom 15. April 2013 (BGBl. Nr. 18 vom 19.04.2013 S. 814)

Diese Verordnung diente der Umsetzung der Richtlinie 2011/97/EU des Rates vom 5. Dezember 2011 zur Änderung der Richtlinie 1999/31/EG im Hinblick auf spezifische Kriterien für die Lagerung von metallischem Quecksilber (ABl. Nr. L 328 vom 10.12.2011, S. 49).

Die DepV wurde dazu u. a. um den neuen **Anhang 6 (Besondere Anforderungen an die zeitweilige Lagerung von metallischen Quecksilberabfällen bei einer Lagerdauer von mehr als einem Jahr in Langzeitlagern)** ergänzt. Desweiteren wurden Änderungen hinsichtlich deponiebautechnischer Fragestellungen vorgenommen. Insbesondere wurden die Anforderungen an die fremdprüfende Stelle im Rahmen des Dichtungsbaus konkretisiert. Es wurden auch kleinere Änderungen im Anhang 3 (Zulässigkeits- und Zuordnungskriterien) und Aktualisierungen im Anhang 4 (Vorgaben zur Beprobung) vorgenommen.

(6) Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen, Änderung der Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte und zum Erlass einer Bekanntgabeverordnung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I Nr. 21 vom 02.05.2013 S. 973)

Diese Verordnung diente der Umsetzung der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (Integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung – Neufassung; ABl. Nr. L 334 vom 17.12.2010, S. 17). Es wurden neue Regelungen (insbesondere der neue § 22a), die zukünftig eine verschärfte behördliche Überwachung von Deponien vorsehen, in die DepV aufgenommen. Weitere Änderungen dienten der Klarstellung von Informations- und Dokumentationspflichten des Betreibers von Deponien.

Aktuelles zur Deponiebautechnik

Nach der aktuell gültigen Fassung der DepV dürfen für die Verbesserung der geologischen Barriere und bei technischen Maßnahmen (als Ersatz für die geologische Barriere sowie das Abdichtungssystem) nur Materialien, Komponenten oder Systeme eingesetzt werden, wenn sie dem Stand der Technik nach Nummer 2.1.1 des Anhangs 1 zur DepV entsprechen und wenn dies der zuständigen Behörde nachgewiesen worden ist. Der zuständigen Behörde sind zum Nachweis prüffähige Unterlagen vorzulegen. Das Deponierecht sieht nun eine Reihe von verschiedenen, prinzipiell gleichwertigen Möglichkeiten vor, wie diese Nachweisführung erfolgen kann. Sämtliche Nachweise, die für die einzelnen Systemkomponenten vorzulegen sind, müssen darüber hinaus noch allgemeinen Anforderungen genügen.

Nachstehende Abbildung zeigt diese möglichen Arten der Nachweisführung und benennt die allgemeinen Anforderungen:



Abb. 2: Deponiebautechnik: (Geologische) Barrieren - Allg. Anforderungen und Nachweisführung

Die Herstellung der Abdichtungssysteme ist nach der DepV einem umfangreichen Qualitätsmanagement unterworfen.



Abb. 3: Bau eines Oberflächenabdichtungssystems im Bereich von Entgasungsbrunnen (Deponie Flörsheim-Wicker, MTK)

Die Aufgaben der verschiedenen **Prüfinstanzen** (Eigenüberwachung, Fremdüberwachung und behördliche Überwachung) sind projektbezogen in Qualitätsmanagementplänen nach den Grundsätzen des Qualitätsmanagements gemäß Kapitel E5-1 der GDA-Empfehlungen des Arbeitskreises 6.1 „Geotechnik der Deponiebauwerke“ (der Deutschen Gesellschaft für Geotechnik e. V.) festzulegen.

Der **Qualitätsmanagementplan** bedarf hierbei der Zustimmung der zuständigen Behörde.

Die fremdprüfende Stelle muss nach DIN EN ISO/IEC 17020:2012-07 (Konformitätsbewertung - Anforderungen an den Betrieb verschiedener Typen von Stellen, die Inspektionen durchführen) als Inspektionsstelle für die Fremdprüfung im Deponiebau und nach DIN EN ISO/IEC 17025:2005-08, 2. Berichtigung 2007-05 (Allgemeine Anforderungen an die Kompetenz von Prüf- und Kalibrierlaboratorien) als Prüflaboratorium akkreditiert sein.

Diese Regeln gelten gleichermaßen für Geokunststoffe, Polymere und serienmäßig hergestellte Dichtungskontrollsysteme wie auch für sonstige Materialien, Komponenten oder Systeme.

Da aktuell viele Stellen (insbesondere geotechnische Büros), die bisher Fremdprüfertätigkeiten wahrgenommen haben, noch keine Akkreditierung vorweisen können und es für den Bereich der geotechnischen Prüftätigkeiten auch noch keine konkreten Vorgaben vergleichbar der Fremdprüferrichtlinie der BAM („Richtlinie für die Anforderungen an die Qualifikation und die Aufgaben einer fremdprüfenden Stelle für Kunststoffkomponenten im Deponiebau“; Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Nov. 2012) gibt, wurde vom Verordnungsgeber eine **Übergangsregelung** geschaffen:

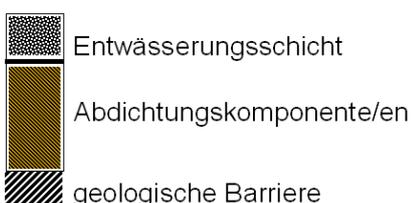
Im § 28 DepV wurde festgelegt, dass **bis zum 1. Mai 2015** als fremdprüfende Stelle auch beauftragt werden kann, wer nicht abschließend nach Anhang 1 Nummer 2.1 Satz 16 DepV akkreditiert ist, sich aber nachweislich im Akkreditierungsverfahren befindet und über ausreichendes fach- und sachkundiges Personal verfügt.

Nach derzeitigem Diskussionsstand wird von der LAGA Ad-hoc-AG „Deponietechnik“ - ggfs. unter Beteiligung / Mithilfe der Deutschen Gesellschaft für Geotechnik e. V. (GDA-Arbeitskreis 6.1 „Geotechnik der Deponiebauwerke“) - eine „**Fremdprüferrichtlinie**“ für Fremdprüfungstätigkeiten für sonstige Materialien, Komponenten oder Systeme im Sinne der DepV (in Anlehnung an die Fremdprüferrichtlinie der BAM für Geokunststoffe, Polymere und serienmäßig hergestellte Dichtungskontrollsysteme) erarbeitet werden.

Die von der LAGA Ad-hoc-AG „Deponietechnik“ geplanten bundeseinheitlichen Qualitätsstandards (BQS), die für die Bewertung von projektbezogenen Nachweisen von den örtlich zuständigen Behörden heranzuziehen sind, liegen zwischenzeitlich fast vollständig vor.

Auf der Internetseite der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall („LAGA“) - www.laga-online.de - können diese unter der Rubrik „Informationen“ heruntergeladen werden. Derzeit sind nur die BQS für Dichtungskomponenten aus Asphalt für das Basis- und das Oberflächenabdichtungssystem noch in der Bearbeitung.

Basisabdichtungssystem



Oberflächenabdichtungssystem

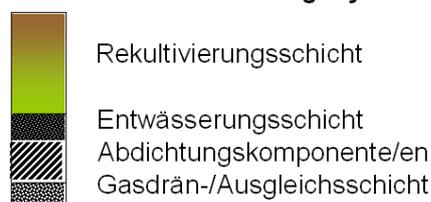


Abb. 4: Deponiebautechnik: Aufbau von Basis- und von Oberflächenabdichtungssystem

Arbeitsschutz bei Abfallentsorgungsunternehmen

Ingo Gehrisch, Dezernat: IV/Wi 45.2, Ingo.Gehrisch@rpda.hessen.de, Tel.: 0611 3309 525

Das Rhein-Main-Gebiet ist mit rund 5 Mio. Einwohnern eine der größten Ballungsregionen in Deutschland. Die Menge des von diesen Menschen produzierten Abfalls ist immens. Die Entsorgung des Abfalls wird von Abfallentsorgungsunternehmen und Recyclingbetrieben übernommen. Auch in Südhessen gibt es einige dieser Unternehmen, deren Rechtsvertreter eine große Verantwortung gegenüber ihren Beschäftigten haben und ein breites Spektrum an Arbeitsschutzproblematiken betrachten und lösen müssen.

Probleme beim Arbeitsschutz ergeben sich aus den biologischen und chemischen Inhaltsstoffen, die sich naturgemäß in Abfall befinden bzw. die sich im Laufe der Zeit und dem damit einhergehenden Verrottungsprozess entwickeln. Dies trifft vornehmlich für Hausmüll oder Biomüll (z.B. Gartenabfälle, Grünschnitt) zu. Die Gefahren liegen hier in der möglichen Aufnahme von Keimen, Pilzen und Bakterien bei der Sammlung und Behandlung von Abfällen.



Abb. 1: Sperrmüllsammlung; © Peter Hägler, 92660 Neustadt

Bei Sperrmüllsammlungen gibt es eher mechanische Gefahren durch das Abfallsammelfahrzeug mit seinen hydraulischen Pressen oder auch Muskel-Skelett-Erkrankungen durch häufiges und falsches Heben schwerer Gegenstände.

Diese Problematiken sind auch in Metallrecyclingbetrieben, im Volksmund immer noch gerne „Schrottplatz“ genannt, hauptsächlich zu betrachten.

Auch die Gefahr von absplitternden Holz-, Glas oder Metallteilen stellen eine nicht zu unterschätzende Gefahr für die Beschäftigten dar.

Hinzu kommen Unfallgefahren durch den fließenden Verkehr und nicht zuletzt Gefährdungen des Gehörs durch das Vorbrechen des Abfalls im Abfallsammelfahrzeug.

Hier werden je nach Abfallart häufig die Beurteilungspegel der Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung überschritten.

Weiterhin kennt man nicht erst seit der schrittweisen Abschaffung der herkömmlichen Glühlampen und dem damit verbundenen stark gestiegenen Verkauf von Energiesparlampen das damit verbundene Quecksilberproblem.

Defekte Energiesparlampen sind deshalb als Sondermüll zu entsorgen und stellen somit für die Beschäftigten der Entsorgungsunternehmen, zumindest wenn der Leuchtkörper der Lampen defekt ist, eine entsprechende Gefahr dar.

Die vorgenannten Beispiele und Gefahren können vom „normalen“ Verbraucher nachvollzogen werden, da dies den Abfall betrifft, der in den Haushalten anfällt und entsprechend entsorgt wird.

Was diesen Verbrauchern jedoch meist verborgen bleibt, ist die in aller Regel weitaus höhere Gefährdung von Beschäftigten in Entsorgungsunternehmen durch industrielle Abfälle (z.B. Glaspolierschlämmen aus Gießereien) oder Abfälle, die auf Baustellen anfallen.

Hier hat man es häufig mit Gefahrstoffen zu tun – den meisten wird z.B. „Asbest“ sicher ein Begriff sein.

Noch problematischer wird es, wenn bei Erdarbeiten kontaminierter Boden anfällt. Die Palette reicht von Schwermetallbelastungen über Pflanzenschutzmittel, PCB, Acrolein, Cyanid, PAK bis hin zu Formaldehyd. Die Liste könnte beliebig fortgesetzt werden.

Während bei der Entsorgung von Abfällen privater Haushalte die Einhaltung gesetzlicher Vorgaben und Verordnungen, z. B. der Biostoffverordnung, zum Schutz der Beschäftigten relativ einfach ist, sieht es bei Arbeiten mit kontaminierten Böden oder in kontaminierten Bereichen weitaus schwieriger aus.



Abb. 2: Kontaminierter Boden im Bereich einer Abluftanlage

Vorab muss der Entsorger umfangreiche Erkundigungen bei demjenigen einholen, der den belasteten Boden anliefern möchte – er muss „schlicht“ wissen: Was steckt an Gefahrstoffen im Boden?

Hierzu werden umfangreiche Laboranalysen durchgeführt. Für die Beurteilung der Gefahr für die Beschäftigten muss in einem weiteren Schritt festgestellt werden, wie sich diese Gefahrstoffe physikalisch und chemisch verhalten.

Viele Gefahrstoffe sind, solange sie im Boden gebunden sind, für den Menschen nicht weiter schädlich. Erst durch das Aufgraben und den Kontakt mit Luft entsteht die Gefahr.

Man muss wissen, ob der Schadstoff ausgast oder vielleicht erst in Verbindung mit Wasser eine gefährliche Lösung bildet. Auch der Aufnahmeweg des Gefahrstoffs in den menschlichen Körper muss ermittelt werden: Die Aufnahme kann durch die Atmung (inhalativ), den Mund (oral) oder die Haut (dermal) erfolgen. Erst wenn dies bekannt ist, können mittels Gefährdungsbeurteilung Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten festgelegt werden.



Abb. 3: Arbeiten in Schutzanzügen bei der Sanierung kontaminierter Böden

Eine übliche Reihenfolge von Schutzmaßnahmen erfolgt nach dem „**TOP-Prinzip**“:

Vorrangig **technische**, dann **organisatorische** und zum Schluss **persönliche** Maßnahmen.

Technische Lösungen können z. B. eine Absauganlage sein, bevor organisatorische Lösungen umgesetzt werden, wie z. B. den Aufenthalt möglichst weniger Beschäftigter im Gefahrenbereich.

Erst wenn weder technische noch organisatorische Lösungen einen ausreichenden Schutz für die Beschäftigten bieten, kommen die persönlichen Schutzausrüstungen zum Tragen.

Auch diese müssen jedoch sorgfältig ausgewählt werden.

Schutzhandschuhe, beispielsweise, müssen aus dem richtigen Material bestehen, um dem vorliegenden Gefahrstoff stand zu halten. Das gleiche gilt für Körperschutzanzüge und Atemschutzmasken. Bei diesen sind zudem begrenzte Tragezeiten zu beachten und die Beschäftigten sind regelmäßig durch einen Arbeitsmediziner untersuchen zu lassen.

In den Entsorgungsbetrieben wird im Regelfall ein sog. „Schwarz-Weiß-Bereich“ eingerichtet. Der Schwarz-Bereich kennzeichnet den belasteten Arbeitsbereich, in Schleusen oder zumindest entsprechend konzipierten Umkleieräumen, wird die verschmutzte Kleidung abgelegt, bevor man nach den Dusch- und Waschräumen den Weiß-Bereich betritt, in dem dann wieder die normale Straßenkleidung anzieht und keine Gefahrstoffe mehr vorhanden sind.

Die Aufgabe des Arbeitsschutzes ist hierbei entsprechend umfangreich:

Häufig werden arbeitsschutztechnische Stellungnahmen für die Kolleginnen und Kollegen des Dezernats „Abfallwirtschaft“ bereits vor Annahme eines Gefahrstoffs in einem Entsorgungsbetrieb abgegeben. Hierbei ist umfangreiche Recherchearbeit nötig, um sich bzgl. der vorliegenden Gefahrstoffe genau zu informieren und ggfs. neben den gesetzlichen Vorgaben weitere Auflagen formulieren zu können.

Bei regelmäßigen Vor-Ort-Kontrollen wird geschaut, ob die Gefährdungsbeurteilung plausibel und angemessen ist und ob die darin festgelegten Schutzmaßnahmen für die Beschäftigten umgesetzt werden. Der Anspruch an die Kontrollen wird dadurch weiter erhöht, wenn man bedenkt, dass manche Entsorgungsunternehmen viele rechtlich eigenständige Betriebe bzw. Anlagen unterhalten (z.B. Bodenreinigungsanlage, Stabilisierungsanlage, Inertstofflager, Schlackeaufbereitung usw.). Jedes Unternehmen hat seine eigenen Beschäftigten vor Ort und muss die Gefährdungen entsprechend separat beurteilen. In Deponiebereichen kommen Gefahren durch explosionsfähige Atmosphäre hinzu.

Natürlich darf man neben den Gefahrstoffbelangen auch nicht die Prüfung der Einhaltung der anderen für den Arbeitsschutz wichtigen Gesetze und Verordnungen, wie z. B. des Arbeitsschutzgesetzes, der Betriebssicherheitsverordnung, der Arbeitsstättenverordnung oder des Arbeitszeitgesetzes, vergessen.

Die Zusammenarbeit mit den Entsorgern hat sich allgemein gut eingespielt. Da bei diesen Betrieben ein erhöhtes Gefahrenpotential vorhanden ist, finden hier vergleichsweise häufig Arbeitsschutzrevisionen statt. Man wird dort jedoch meist mit „offenen Armen“ empfangen, weil man weniger als Kontrolleur sondern eher als Berater empfunden wird, um unter schwierigen Rahmenbedingungen gemeinsam Lösungen zu finden.



Abb. 4: Arbeiten in Schutzanzügen bei der Sanierung kontaminierter Böden

Die neue Seveso-III-Richtlinie

Dr. Annette Stumpf, Dezernat: IV/Wi 43.2, Annette.Stumpf@rpda.hessen.de, Tel.: 0611 3309 408

Die neue Seveso-III-Richtlinie stellt die Novelle der bestehenden Seveso-II-Richtlinie dar, die die europäische Grundlage für die 12. Bundes-Immissionsschutzverordnung (Störfallverordnung) bildet.

Die Seveso-II-Richtlinie wird damit mit Wirkung vom 1. Juni 2015 durch die neue Seveso-III-Richtlinie „Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates“ ersetzt.

Die Novellierung der Seveso-II-RL ist durch die so genannte CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (Classification, Labelling and Packaging of Substances and Mixtures oder auf deutsch: Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen) notwendig geworden, mit der das europäische Einstufungssystem für gefährliche Stoffe auf das neue Global Harmonisierte System (GHS) der Vereinten Nationen angepasst worden war. Dadurch ergab sich eine Verschiebung des Anwendungsbereiches der Richtlinie.

Anders als ursprünglich angekündigt, enthält die novellierte Richtlinie neben der Anpassung des Anwendungsbereiches im Anhang I weitere Änderungen, die darauf abzielen, den Bestimmungen des Übereinkommens von Aarhus (über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten) besser gerecht zu werden; das bestehende Recht wird dadurch deutlich verschärft werden.

Zurzeit wird an der Umsetzung der Seveso-III-RL in deutsches Recht (neue Störfallverordnung) gearbeitet. Erst die Umsetzung in deutsches Recht wird die Rechte und Pflichten von Betreibern, Behörden und Bürgern verändern. Die wesentlichen Änderungen der Seveso-III-RL gegenüber ihrer Vorgängerversion sollen hier dargestellt werden.

Neue Begriffe

In der Seveso-III-RL werden eine ganze Reihe neuer Begriffe eingeführt, die jedoch vom Inhalt her nicht neu sind. Zum Verständnis sei hier gesagt, dass die aus der Störfallverordnung bekannten „Betriebsbereiche“ in der Seveso-II-RL und auch in der neuen Seveso-III-RL „Betriebe“ heißen:

- Betrieb der unteren Klasse (ein Betrieb, der nur den Grundpflichten unterliegt),
- Betrieb der oberen Klasse (ein Betrieb, der zusätzlich auch die erweiterten Pflichten zu erfüllen hat),
- Bestehender Betrieb (ein Betrieb, der bereits vor dem Stichtag 1. Juni 2015 betrieben wurde),
- Neuer Betrieb (ein Betrieb, der zum Stichtag 1. Juni 2015 noch nicht betrieben wurde oder noch nicht unter den Geltungsbereich der Störfallverordnung fiel),
- Benachbarter Betrieb (ein Betrieb in der Nachbarschaft, mit dem aufgrund der Nähe Wechselwirkungen zu befürchten sind),
- Gemisch (neuer Begriff für die bisherigen Zubereitungen),
- Öffentlichkeit (alle),
- Betroffene Öffentlichkeit (nicht nur Nachbarn, auch Interessierte),
- Inspektion.

Sicherheitsmanagementsystem und Konzept zur Verhütung schwerer Unfälle

In Artikel 8 Seveso-III-RL wird die Einrichtung eines Sicherheitsmanagementsystems zukünftig auch für Betriebe der unteren Klasse verbindlich eingeführt. Die diesbezügliche Formulierung in der Seveso-II-RL war offensichtlich so missverständlich, dass nicht alle Mitgliedstaaten diese Verpflichtung gesehen haben; in Deutschland wurde auch bisher bereits darauf bestanden.

Darüber hinaus wird in Artikel 8 Seveso-III-RL das bereits bekannte „Konzept zur Verhütung schwerer Unfälle“ inhaltlich konkretisiert und es wird dann eine regelmäßige Überprüfung und Aktualisierung des Konzepts, mindestens alle 5 Jahre gefordert.

Information der Öffentlichkeit

Diejenigen Personen, die von einem schweren Unfall betroffen sein könnten (etwa Anwohner), sollen wie bisher regelmäßig über die Sicherheitsmaßnahmen und das richtige Verhalten bei einem Störfall informiert werden.

Neu ist, dass diese Verpflichtung in Zukunft auch für Betriebe der unteren Klasse gilt und dass die betreffenden Informationen jederzeit elektronisch verfügbar sein müssen. Ebenfalls neu ist die zukünftige Verpflichtung, auch Informationen über behördliche Inspektionen öffentlich zu machen (Datum der letzten Vor-Ort-Besichtigung); dabei ist auch darauf hinzuweisen, wo ausführliche Informationen zu Inspektionen eingeholt werden können.

Außerdem haben Betriebe der oberen Klasse demnächst eine Zusammenfassung der Störfall-Szenarien sowie der störfallbegrenzenden Maßnahmen in diese Informationen aufzunehmen.

Beteiligung der Öffentlichkeit bei Entscheidungsverfahren

Durch die Novelle der Seveso-RL kommt es zu einer Ausweitung der Öffentlichkeitsbeteiligung bei Plänen (etwa Flächennutzungs- und Bauleitplanung), Programmen und Vorhaben (etwa Änderung bestehender Betriebe) im Zusammenhang mit Seveso-Betrieben.

Es bestehen in Zukunft detaillierte Vorgaben, welche Informationen der Öffentlichkeit zugänglich zu machen sind. Diese erfassen Planungen der Ansiedlung neuer Betriebe, wesentliche Änderungen bestehender Betriebe sowie neue Entwicklungen in der Nachbarschaft von Betrieben, wenn dadurch die Folgen eines schweren Unfalls verschlimmert werden können. Letzteres betrifft z. B. ein geplantes „Heranrücken“ empfindlicher Nutzung wie Wohnbebauung an bestehende Betriebe (Flächennutzungs- und Bauleitplanung).

Die betroffene Öffentlichkeit (nicht nur die Nachbarschaft, auch „Interessierte“ wie z. B. Umweltverbände) ist dabei zu beteiligen, d. h. sie muss die Gelegenheit erhalten, ihren Standpunkt darzulegen; diesbezügliche Stellungnahmen sind bei den Entscheidungen angemessen zu berücksichtigen.

Ein gänzlich neuer Artikel 23 stellt sicher, dass Bürger ihre Rechte auf Information und Beteiligung auch verfahrensrechtlich durchsetzen können.

Inspektionen

Hinsichtlich der Durchführung von Inspektionen wurden die Behördenpflichten deutlich erweitert. So enthält die Neuregelung detaillierte Vorgaben betreffend die Erstellung von übergreifenden Inspektionsplänen, die die Grundlage für die spezifischen Inspektionsprogramme bilden. Die Inspektionsprogramme beinhalten Angaben zur Häufigkeit von Routine-Inspektionen (Vor-Ort-Besichtigungen) für jeden einzelnen Betrieb.

Die zeitlichen Abstände der Vor-Ort-Besichtigungen dürfen bei Betrieben der oberen Klasse ein Jahr, bei Betrieben der unteren Klasse drei Jahre nicht überschreiten. Wie bisher gibt es jedoch eine Ausnahmeregelung bei Erstellung eines Inspektionsprogramms auf Basis einer systematischen Gefahrenbewertung.

Nach der Inspektion muss die zuständige Behörde dem Betreiber zukünftig innerhalb von vier Monaten ihre Schlussfolgerungen mitteilen und ggf. erforderliche Maßnahmen (mit Umsetzungsfristen) auferlegen. Werden bei einer Inspektion „bedeutende Verstöße“ festgestellt, erfolgt zwingend eine weitere Inspektion innerhalb von sechs Monaten.

Zusätzlich zu den Routine-Inspektionen können im Einzelfall Nicht-Routine-Inspektionen erforderlich werden, nämlich bei schwerwiegenden Beschwerden sowie Störfällen oder Beinahe-Störfällen.

Anpassung des Anwendungsbereichs (Überarbeitung der Liste der gefährlichen Stoffe in Anhang I zur Anpassung an die CLP-Verordnung)

Der **Teil 1** im Anhang I wird in Zukunft nach Gefahrenkategorien unterteilt werden in:

- Abschnitt H („Health“ = Gesundheitsgefahren),
- Abschnitt P („Physical“ = Physikalische Gefahren),
- Abschnitt E („Environment“ = Umweltgefahren),
- Abschnitt O („Other“ = Andere Gefahren).

Daran schließt sich der **Teil 2** „Namentlich aufgeführte gefährliche Stoffe“ an.

Die Additionsregel wird damit ebenfalls neu gefasst werden (keine inhaltliche Änderung), es sind nämlich in Zukunft additiv zu erfassen:

- H1 bis H3 (alle Gesundheitsgefahren),
- P1 bis P8 (alle Physikalischen Gefahren),
- E1 bis E2 (alle Umweltgefahren).

Durch die geänderte Systematik der Einstufung gefährlicher Stoffe nach der CLP-Verordnung im Vergleich zur bestehenden GefahrstoffEinstufung ergaben sich bei der Anpassung des Anhangs I der Seveso-RL deutliche Verschiebungen. Es war nicht möglich, die neuen Gefahrenmerkmale mit den derzeit noch geltenden zur Deckung zu bringen.

Einige, wirtschaftlich bedeutsame Stoffe wurden daher neu als namentlich genannte Stoffe in den Anhang I aufgenommen, um derartige Verschiebungen auszugleichen. So wurde z. B. Ammoniak mit den derzeit gültigen Mengenschwellen (50t/200t) namentlich aufgenommen, um die neue Einstufung als „entzündbares Gas“ mit Mengenschwellen 10t/50t auszugleichen.

Schwefelwasserstoff wurde namentlich aufgenommen, weil es dort umgekehrt zu einer Abstufung von derzeit T⁺ mit Mengenschwellen 5t/20t zu zukünftig „akut toxisch Kat. 2“ mit Mengenschwellen 50t/200t gekommen wäre.

Nicht namentlich aufgeführt im Anhang I sind Chrom(VI)-Verbindungen. Diese sind derzeit als T⁺ mit Mengenschwellen 5t/20t eingestuft. Zukünftig werden sie als „akut toxisch Kat. 2“ mit Mengenschwellen 50t/200t eingestuft werden.

Chrom(VI)-Verbindungen werden häufig in Galvanikbädern eingesetzt und sind hauptsächlich dafür verantwortlich, dass viele Galvanikbetriebe unter den Geltungsbereich der Störfallverordnung fallen.

Sollte der Anhang I bezüglich der Chrom(VI)-Verbindungen unverändert in die Störfallverordnung übernommen werden, so wird in Zukunft der größte Teil der Galvanikbetriebe nicht mehr der Störfallverordnung unterliegen. Es sei jedoch an dieser Stelle daran erinnert, dass bereits in der Störfallverordnung vom 26. April 2000 die Bundesregierung über die Anforderungen der Seveso-II-RL hinausgehend auch Anlagen mit explosionsfähigen Staub-/Luftgemischen, Anlagen zur Lagerung von Flüssiggas (ab 3t) und Ammoniak-Anlagen (ab 2t) in den Anwendungsbereich der Störfallverordnung hineingenommen hatte.



Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie

Die neue Seveso-III-RL ist ab 1. Juni 2015 umzusetzen.

Gleichzeitig wird die bestehende Seveso-II-RL aufgehoben.

Bereits ab 15. Februar 2014 fallen die „Schweröle“ unter Anhang I „Erdölzeugnisse“ der noch geltenden Seveso-II-RL.

„Power to Gas“ (P2G) - mit umweltfreundlicher Elektrolyse-Technologie

Konrad-Theodor Kröber, Dezernat: IV/F 43.3, Konrad-Theodor.Kroeber@rpd.a.hessen.de, Tel.: 069 2714 5950

Der Ausbau der erneuerbaren Energien in Deutschland ist eine bisher weltweit beispiellose Erfolgsgeschichte. Dieser Erfolg wirft aber im Bereich der Stromversorgung eine neue Frage auf: Wie lässt sich überschüssiger Strom aus Windkraft- und aus Photovoltaikanlagen, der nicht bedarfsgesteuert erzeugt werden kann, speichern?

Eine mögliche Option ist hier das sogenannte „Power to Gas“ (P2G)-Verfahren.

Hierbei wird der regenerativ erzeugte Strom verwendet, um in einem ersten Schritt durch Elektrolyse Wasserstoff zu erzeugen. Der so erzeugte Wasserstoff kann nun entweder direkt genutzt oder dem Erdgas in den vorhandene Erdgasnetzen beigemischt werden.

In einem zweiten Schritt kann der so erzeugte Wasserstoff aber auch mit Kohlenstoffdioxid zu Methangas also Erdgas umgewandelt werden.

Das Regierungspräsidium Darmstadt mit seiner Frankfurter Abteilung für Arbeitsschutz und Umwelt hat dem Energieversorgungsunternehmen Mainova AG die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zum Bau einer Demonstrationsanlage zur Umwandlung von Strom aus Wind und Sonne in Wasserstoff erteilt. Die Genehmigung dieser P2G - Demonstrationsanlage auf dem Werksgelände der Mainova AG in Frankfurt/Main in der Schielestraße 20 ist auf 3 Jahre befristet und bundesweit die erste Anlage die mit einem neu entwickelten Elektrolyseverfahren betrieben werden soll.

Der offizielle Start des Baubeginns der Demonstrationsanlage erfolgte mit einem symbolischen Spatenstich am 3.Juni 2013 in Frankfurt/M.



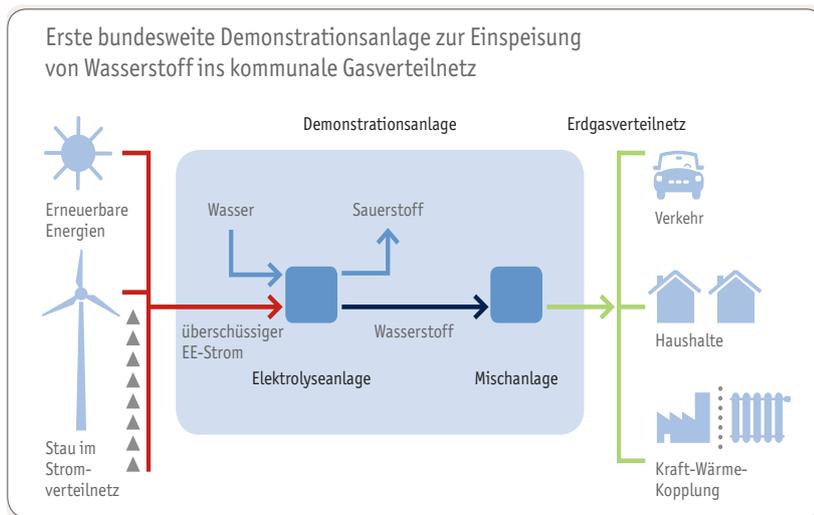
Gemeinsam für Power-to-Gas: Die Projektpartner der Thüga-Gruppe mit Lucia Puttrich, hessischer Umweltministerin (4. v.r.), Uwe Hüser, rheinland-pfälzischer Staatssekretär (6. v.r.) und Petra Roth, ehem. Oberbürgermeisterin Frankfurts und stellv. Aufsichtsratsvorsitzende der Thüga Holding GmbH & Co. KgaA (9. v. r.)

Neben der Hessischen Umweltministerin Lucia Puttrich, die dem Betreiber Fördermittel in Höhe von 600.000 Euro für dieses innovative ca. 2 Mio. € teure Projekt zusicherte, lobte auch Dr. h. c. Petra Roth, ehem. Oberbürgermeisterin Frankfurts und stellv. Aufsichtsratsvorsitzende der Thüga Holding GmbH & Co. KgaA, das konzertierte Vorhaben von 13 kommunalen Unternehmen. Mit rund 100 Stadtwerken ist die Thüga-Gruppe das größte Netzwerk kommunaler Energie- und Wasserdienstleister in Deutschland an dem Städte und Gemeinden die Mehrheit halten. Der Internetauftritt www.energie-und-wende.de der Thüga AG hält umfangreiche, weitergehende Informationen zu „**Energie und Erzeugung**“; „**Energie und Speicher**“; „**Energie und Effizienz**“; „**Energie und Netze**“; „**Energie und Kampagne**“ für Sie bereit.

Der mit der Anlage erzeugte Wasserstoff wird in einer Konzentration von maximal 2 Vol % dem Erdgas beigemischt und in das Erdgasverteilnetz der Netzdienste Rhein Main (NRM) in Frankfurt eingespeist. Die Untere Explosionsgrenze (UEG) von Wasserstoff liegt bei 4,1 Vol %. Ein Zumischen von 2 Vol % Wasserstoff gewährleistet somit auch weiterhin eine sichere Betriebsweise des Erdgasverteilnetz.

Die Schlüsseltechnologie der P2G-Anlage ist die Elektrolyse.

Das Rückgrat der Mainova-Anlage bildet daher ein innovatives Elektrolysesystem.



Hier wird ein Protonen-Austausch-Membran-(PEM)-Elektrolyseur eingesetzt, in welchem Wasser durch elektrischen Strom in Wasserstoff und Sauerstoff gespalten wird.

Er besteht aus einer protonendurchlässigen Polymer-Membran.

Diese ist kathodenseitig mit einer porösen Elektrode aus auf Kohlenstoff-geträgertem Platin und anodenseitig mit metallischen Edelmetallen (Iridium und Ruthenium) beschichtet.

Abb. 1: Wie Strom aus Erneuerbaren Energien ins kommunale Netz eingespeist wird; © Thüga AG, München

Nach Anlegen einer äußeren Spannung wird auf der Anodenseite des Elektrolyseurs Wasser zugeführt. Die katalytische Wirkung der Edelmetall-Elektrode führt zur Zersetzung des Wassers an der Anodenseite:

Es entstehen Sauerstoff, freie Elektronen und positiv geladene H^+ -Ionen. Die Wasserstoff-Ionen diffundieren durch die protonenleitende, semipermeable Membran auf die Kathodenseite, wo sie mit den Elektronen zu Wasserstoff kombinieren.

Power to Gas

PEM-Elektrolyseur:



Diese Technik, bei der lediglich Wasser als Betriebsmittel verwendet wird, ist umweltfreundlicher als die klassische Elektrolyse mit Kalilauge.

Darüber hinaus kann die Anlage mit dem PEM-Elektrolyseur dynamischer betrieben werden, da sie besonders schnell auf veränderte Lastsituationen im Stromnetz reagiert.

Die Demonstrationsanlage wird pro Stunde ca. 60 Kubikmeter Wasserstoff mit einem Druck von etwa 8 bar erzeugen und mittels einer Gasdruckregel-/mischanlage in einer Stunde ca. 3000 Kubikmeter mit Wasserstoff angereichertes Erdgas mit einem Druck von 3,3 bis 3,5 bar in das Erdgasverteilnetz der NRM einspeisen.

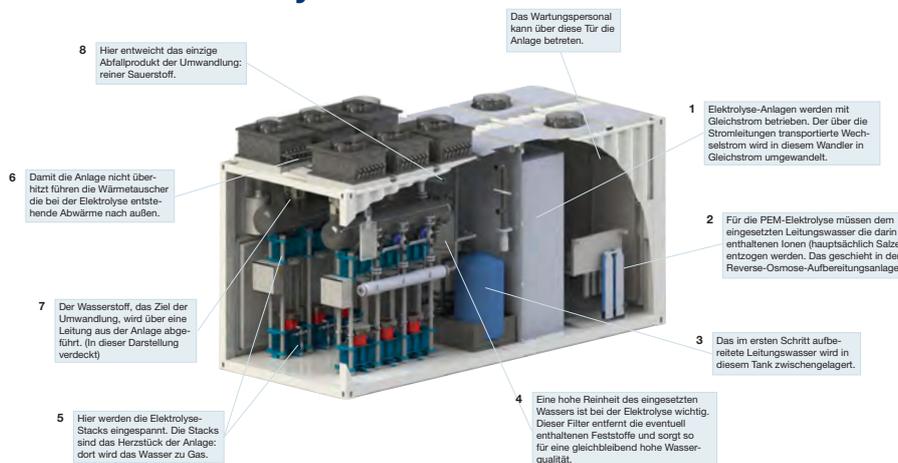


Abb. 2.: Aufbau und Funktionsweise Elektrolyseur; © Thüga AG, München

Der von Mainova ausgewählte Standort in einem Gewerbe-/Industriegebiet in der Nähe des Osthafens in Frankfurt eignet sich besonders für diese Pilotanlage, da die gesamte Infrastruktur zum Anschluss der Elektrolyseanlage schon vorhanden ist bzw. lediglich angepasst werden muss.

Zudem ist hier in Frankfurt ein notwendiger Mindestgasabsatz selbst in den erfahrungsgemäß verbrauchsschwachen Sommermonaten gewährleistet. Die Mainova AG betreibt zudem am Standort Schielestraße ein konventionelles KWK-Kraftwerk. Bei der Wärme- und Stromproduktion fällt hier Kohlenstoffdioxid an.

Dies bietet perspektivisch die Möglichkeit, in einer gegebenenfalls zweiten Pilotphase nach 2016 Erfahrungen zu sammeln, wie aus Wasserstoff und Kohlenstoffdioxid synthetisches Methan erzeugt werden kann. Im Gegensatz zum Wasserstoff kann synthetisches Methangas unbegrenzt in das Erdgasverteilnetz eingespeist werden.

Bei dieser Zukunftstechnologie ist die P2G-Anlage also sozusagen das Ladegerät und das Erdgasverteilnetz quasi die dazugehörige Batterie die die überschüssige erneuerbare Energie speichert.

Eine Leitstudie des BMU aus dem Jahr 2010 („Langfristszenarien und Strategien für den Ausbau der erneuerbaren Energien in Deutschland bei Berücksichtigung der Entwicklung in Europa und global“; unter: <http://www.bmu.de/bmu/parlamentarische-vorgaenge/detailansicht/artikel/leitstudie-2010-langfristszenarien-und-strategien-fuer-den-ausbau-der-erneuerbaren-energien-in-deutschlandbei-beruecksichtigung-der-entwicklung-in-e/>) prognostiziert bis zum Jahre 2050 einen Zuwachs der überschüssigen elektrischen Energie aus erneuerbaren Quellen auf bis zu 50TWh.

Berechnungen der Bundesnetzagentur zeigen, dass die Gasinfrastruktur in Deutschland (Summe aller Erdgasverteilnetze: 475 000 km) als Speicherkapazität ausreichen würde, um Deutschland zwei Monate lang mit Strom und Gas zu versorgen. Zum Vergleich: Alle Pumpspeicherwerke Deutschlands würden zusammen die Stromversorgung lediglich für eine halbe Stunde sicherstellen.

Diese Betrachtungen verdeutlichen, dass die Verknüpfung von P2G-Technologie und Speicherung in Erdgasverteilnetze ein wichtiger Baustein für das Gelingen der Energiewende sein kann.

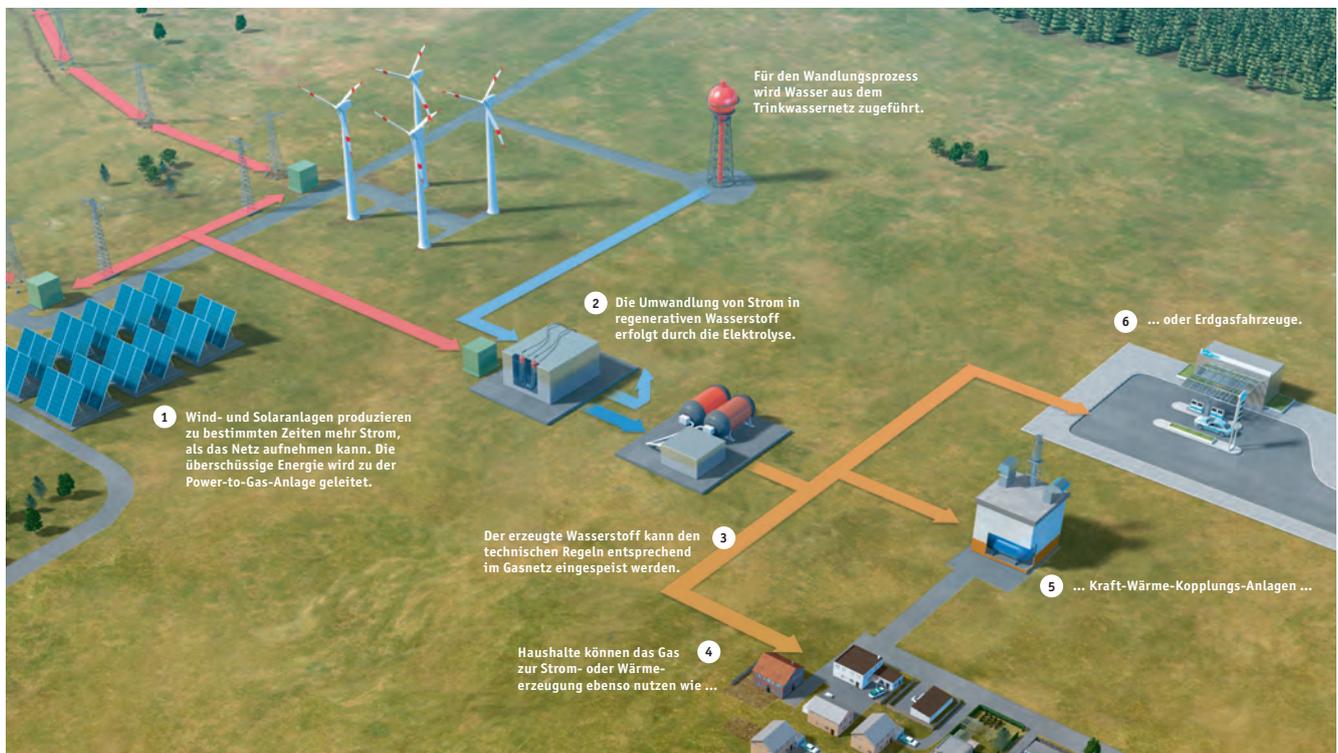


Abb. 3: Übersicht und Funktion von „Power 2 Gas“; © Thüga AG, München

Hochwasserschutz durch Deiche - 40 Jahre Deichmeisterei in Biebesheim

Martin Hofmann, Dezernat: IV/Da 41.6, Martin.Hofmann@rpda.hessen.de, Tel.: 06151 12 3792

Das Hessische Ried und das Unterraingebiet wurden in der Vergangenheit, aufgrund der Topographie, öfter durch Hochwässer heimgesucht. Die zum Teil seit über 500 Jahren bestehenden Deichanlagen schützen eine Fläche von rund 450 km² und rd. 200 000 Menschen. Schäden von mehreren Milliarden Euro wären zu beklagen. Die Deiche an Rhein und Main in Hessen sind für ein Hochwasserereignis ausgelegt, das statistisch in mehr als 100 Jahren einmal auftritt. Seltener Hochwasserereignisse führen zu Überflutungen im Binnenland.

Die Jubiläumsfeier zum 40. Jahrestag der Deichmeisterei am 8. Mai 2013 fand ein breites öffentliches Interesse. Ebenso nutzten zahlreiche Besucher am darauffolgenden „Tag der Offenen Tür“ die Gelegenheit, um einen Einblick in die für den Hochwasserschutz in unserer Region so wichtige Arbeit der Deichmeisterei zu erhalten.



Mit einem Festakt wurde der 40. Geburtstag der Außenstelle des Regierungspräsidiums Darmstadt begangen.

Regierungspräsident Johannes Baron begrüßte die zahlreichen Ehrengäste und ehemalige Mitarbeiter auf der Deichmeisterei Biebesheim.

Die Veranstaltung wurde von Wolfgang Zwach, Leiter des Dezernates Staatlicher Wasserbau, zu dem die Deichmeisterei Biebesheim gehört, moderiert.

Grußworte sprachen Ministerialdirigent Wenzel Mayer vom zuständigen Hessischen Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Sven Christiansen, Fachbereichsleiter Regionalentwicklung und Umwelt vom Landratsamt Groß-Gerau, und Bürgermeister Thomas Schell von der Gemeinde Biebesheim am Rhein.



In seiner Festrede zum Thema Hochwasserschutz an Rhein und Main ging der Präsident des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie, Dr. Thomas Schmid, sehr eindrucksvoll auf die Bedeutung der Deiche für die Region ein.

Martin Hofmann, Leiter der Deichmeisterei Biebesheim, stellte mit einem Film, den Ulrich Hartmann hergestellt hatte, die Aufgaben der Deichmeisterei rund ums Jahr und auch bei Hochwasserereignissen vor.



Anschließend hatten die Gäste die Möglichkeit, die Deichmeisterei Biebesheim kennen zu lernen und betrachteten den umfangreichen Fuhr- und Gerätepark, der die Deichunterhaltung ermöglicht und natürlich auch die Fahrzeuge und Gerätschaften der Verbände und Organisationen, mit denen die Deichmeisterei im Hochwasserfall zusammenarbeitet, wie die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung, die Wasserschutzpolizei, das DLRG und das THW.



Die Besucher freuten sich besonders darüber, dass das Museum der Schöffstadt Gernsheim seine aktuelle Hochwasserausstellung zur Verfügung stellte, dass das Hochwasserkompetenzzentrum der Stadt Köln sich präsentierte und verschiedene mobile Hochwasserschutzsysteme ausgestellt wurden.

Am Tag der offenen Tür präsentierte zudem ein Holzschnitzkünstler sein Handwerk mit Motorkettensägen und die Biebesheimer Alphornbläser, die extra ein Geburtstagsständchen präsentierten, und die Riedblues Band „Handkäs mit Orange“ unterhielten das zahlreiche Publikum.



Um dem Leser die wichtige Rolle der Deichunterhaltung und der Deichsanierung für unsere Region vor Augen zu führen, werden die Highlights zu den Aufgaben des Staatlichen Wasserbaus und der Deichmeisterei, die beim RP Darmstadt bei der Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt angesiedelt sind, im Folgenden erläutert:

v.o.n.u.: R egierungspräsident Johannes Baron, Gäste in der Halle, Wolfgang Zwach und Martin Hofmann, Alphornbläser beim Tag der offenen Tür

Deichunterhaltung

Die Durchführung der Deichunterhaltung, als privatrechtlich begründete Aufgabe des Landes Hessen steht unter der Prämisse stetiger Optimierung. Nur so kann eine streng wirtschaftliche Ausrichtung, unter gleichzeitiger Beachtung der ökologischen Randbedingungen gewährleistet werden.

Wegen der Bedeutung der Aufgabe hinsichtlich des Schutzes der Deichanlieger sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Deichmeisterei bereit, ihren Beitrag zur erforderlichen Flexibilität der Arbeitszeiten einzubringen. Durch die Sanierungstätigkeiten (Baumaßnahmen) an den Deichen ändern sich die Größe des Bearbeitungsraumes und somit der Personalaufwand jährlich.

Außerordentliche Flexibilität ist auch bei der Arbeitsorganisation erforderlich. Hier heißt es, die Arbeitsabläufe den Witterungsverhältnissen bzw. gar Hochwasserereignissen anzupassen. Bei Regen sind die Deichböschungen nicht befahrbar, nach Hochwasser-Ereignissen ist Schwemmgut zu entfernen, bei hohen Grundwasserständen sind die Unterhaltungswege nicht nutzbar.

Pflegeleistungen an weit entfernten Deichstrecken werden zur Reduzierung der Rüst- und Fahrzeiten durch Fremdfirmen nach Abschluss von Landschaftsbauverträgen ausgeführt.

Für die Durchführung der Aufgaben im Rahmen der Deichunterhaltung wurde die Deichmeisterei Bibbesheim vor nunmehr 40 Jahren eingerichtet und entsprechend ausgestattet.

Neben dem Bürogebäude zur Abwicklung der vielfältigen Verwaltungsaufgaben wird eine Werkstatt zur Pflege und Wartung der Fahrzeuge und Geräte zur Deichunterhaltung betrieben.

Auch anfallende kleinere Reparaturen werden hier durchgeführt. Ein Magazin, indem die am häufigsten anfallenden Verbrauchsgüter vorgehalten werden, ist integriert. Die Sozialräume des Personals sind im Bürogebäude untergebracht. Die zahlreichen wertvollen Geräte und Fahrzeugen werden in entsprechenden Hallen untergestellt.

Die Unterhaltungsaufgabe, zur Erhaltung der Funktionssicherheit des Winterdeiches und seiner darin enthaltenen Deichbauwerke, wird maßgeblich durch Vegetationspflege geprägt, wobei sich hier im Wesentlichen um die erosionsverhindernde Grasnarbe auf den Deichböschungen gekümmert wird.

Zur Vorbereitung der Mahd wird durch den Einsatz von Wieseneggen das Aufgabenfeld zur Durchführung der Mahd hergerichtet und nebenbei auch die Bekämpfung der für den Deich schädlichen Wühltiere unterstützt. Ab Mai wird der Deichkörper durch den Einsatz von Messerbalken an unterschiedlichen Geräteträgern gemäht. Der Einsatz dieser Mähwerkzeuge ist die für die Deichfauna unschädlichste Unterhaltungsmethode. Nach der Mahd, die im Jahr i. d. R. zweimal durchgeführt wird, wird das Mähgut nach einer Welk- und Trocknungszeit von den Deichflächen entfernt und unterschiedlichen Verwertungsprozessen zugeführt.

Der beschriebene Umgang mit dem Mähgut gewährleistet die Qualität des auf den Deichflächen anzufindenden Magerrasens, der im Gegensatz zu Futterwiesen grundsätzlich keiner häufigeren Mahd bedarf.





Arbeiten an einem Sie! (sic)

Das Mähgut wird mit Ladewagen am Deichfuß bzw. auf der Deichkrone aufgenommen und zur Verwertungsstelle verbracht.

Zur Verwertung des anfallenden Mähgutes wurde in Trebur-Geinsheim durch das Land Hessen eine eigene Kompostierungsanlage errichtet.

Der entstehende Kompost wird mit Erfolg bei der Deichsanierung eingesetzt und zeigt vorbildhaft wie das Thema Nachhaltigkeit hier berücksichtigt wird.

Weiterhin stehen kommunal betriebene Kompostanlagen in Lampertheim, Bischofsheim und Offenbach sowie eine privat betriebene Kompostierungsanlage in Biebesheim auf der Liste der Verwerter.

Kostengünstiger als der Verwertungspfad über die Kompostierungsanlagen stellt sich die landwirtschaftliche Verwertung dar.

Hier wird das Mähgut als Futter oder zur Bodenverbesserung als „Gründüngung“ bzw. Flächenkompost in den Acker eingearbeitet. Diese Möglichkeiten sind allerdings witterungsabhängig und werden vom Bewirtschaftungszeitpunkt der Landwirtschaft maßgeblich beeinflusst.

Neben der Erhaltungspflege der Grasnarbe auf den Deichböschungen und im Deichschutzstreifen ist zudem ein Baum- und Strauchrückschnitt abschnittsweise im Randbereich zum Deichschutzstreifen erforderlich.

Die zahlreichen Belastungen aus dem Verkehrsaufkommen (Fahrradfahrer, Spaziergänger mit Hunden und natürlich die Fahrzeuge zur Deichunterhaltung) bedingen Erdarbeiten am Deichkörper. Hierzu zählen die Instandsetzung von Auf- und Abfahrten, Instandsetzungsarbeiten an Deichverteidigungswegen und das Reinigen und Entkrauten von Pflasterflächen. Der Verbau von Kaninchen- und Fuchsbauen wird in Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Jagdpächter ausgeführt.

Aus Gründen der Verkehrssicherheit sind Absperrpfosten, Schranken und Schilder regelmäßig zu warten und instand zu setzen.

Als Schwerpunkt der Vorortarbeiten im Winterhalbjahr wird die Instandhaltung und Instandsetzung von Bauwerken im Deich durchgeführt, die sich im Wesentlichen auf die Wartung, Reinigung und Funktionsüberprüfung von Deichsielen, die Wartung, Reinigung und Funktionsüberprüfung von Pumpanlagen und von Drainageanlagen erstreckt.

Als technische Fachaufgabe gilt auch die Bewirtschaftung der landeseigenen Altrheine. Hierzu zählen u. a. Aufgaben aus der Verkehrssicherungspflicht und die Unterhaltung von landeseigenen Brücken.

Wasserrechtlich ist das Dezernat IV/Da 41.6 als Aufsichtsbehörde für die gesamten Winterdeiche an Rhein- und Main in Hessen zuständig. Erforderliche Befreiungen von Nutzungsverbotsen werden bei Bedarf erteilt, Planfeststellungsverfahren bei Bau- bzw. Sanierungsarbeiten an den Deichen durchgeführt.

Privatrechtliche Nutzungen regelt federführend die Liegenschaftsverwaltung. Die erforderlichen Haushaltsmittel werden im Dezernat im Sachgebiet Haushalt verwaltet.

Das Hochwasser im Mai/Juni 2013

Ende Mai 2013 wurde Mitteleuropa von extrem starken und ergiebigen Regenfällen heimgesucht. Die daraus resultierende Hochwasserkatastrophe vor allem in Süd- und Ost-Deutschland war in den Medien überall präsent. Doch auch das Rhein-Main Gebiet blieb nicht völlig von Hochwasserereignissen in der Folge des genannten Wetterextrems verschont, wenn auch die Dramatik und das Ausmaß nicht mit anderen Gegenden Deutschlands vergleichbar waren.

So war schon kurze Zeit nach der 40-Jahr-Feier der Biebesheimer Deichmeisterei das volle Engagement der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des RP Darmstadt im Einsatz gegen Hochwasser in unserer Region gefordert - sei es im Rahmen des Hochwasserwarn- und Meldedienstes, der für die hessischen Abschnitte des Rheins und des Mains von der Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden (Dezernat 41.2 „Oberflächengewässer“) wahrgenommen wird, oder aber bei der Sicherung der Deiche des hessischen Oberrheins (Hessisches Ried) und des hessischen Untermaines durch das Dezernat 41.6 „Staatlicher Wasserbau“ mit der zugehörigen Deichmeisterei.

Anfang Juni 2013 führten die von Rhein und Main auf Hessen zulaufenden Hochwasserwellen an deren hessischen Abschnitten zu Überschreitungen der Hochwassermeldestufen.

Einschließlich der Altrheininseln waren ca. 70 ha Deichvorland, außer den Sommerpoldern, in Hessen überflutet. Auch an Nebenflüssen des Rheins, vornehmlich einigen Odenwaldgewässern, waren bei uns historisch anmutende Hochwassermarken, wie das obere Bild zeigt, durchaus „zum Greifen nahe“. Die ermittelten Hochwasser-Jährlichkeiten entsprachen am Unterlauf der Mümling (Odenwald) einem 20-jährlichen Ereignis, am hessischen Rheinabschnitt kann das Hochwasser als 10- bis 15-jährliches Ereignis eingeordnet werden (die Angaben sind vorläufige Werte auf Basis von Rohdaten zu Wasserständen, die in Abflüsse umgerechnet wurden).



Wasserseite eines Rheinwinterdeiches inkl. den Pegellatten eines Deichpegels

Das Hessische Landesamt für Umwelt und Geologie (HLUG) hat in seiner Schriftenreihe „Hydrologie in Hessen“ (Heft 10) die Entstehung sowie den Ablauf der Hochwasserereignisse im Mai/Juni 2013 für die einzelnen hessischen Flussgebiete aus hydrologischer Sicht dargestellt.

Der Bericht ist unter

<http://www.hlug.de/start/wasser/messwerteberichte/sonderberichte-zu-hochwasser-ereignissen.html>

abrufbar und in Kürze auch als Broschüre erhältlich.

„Nordheimer Altrhein“ bei Biblis

kurz notiert +++ kurz notiert +++ kurz notiert +++ kurz notiert

Neues im „Abwasserrecht“, zu Abwasserbehandlung und -einleitung

Die „Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen, zur Änderung der Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte und zum Erlass einer Bekanntgabeverordnung“ vom 2. Mai 2013 wurde im Bundesgesetzblatt veröffentlicht (BGBl. I vom 2. Mai 2013 S. 973) und tritt sofort in Kraft.

Sie enthält neben Änderungen von verschiedenen Immissionsschutzverordnungen (4. BImSchV: Genehmigungspflichtige Anlagen nach Immissionsschutzrecht; 5. BImSchV: Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte; 9. BImSchV: Genehmigungsverfahren; 11. BImSchV: Emissionserklärung; 41. BImSchV: Bekanntgabeverordnung), der Deponieverordnung (DepV) sowie der EMAS-Privilegierungsverordnung (EMASPrivilV) auch eine maßgebliche Änderung der Abwasserverordnung (AbwV) sowie eine völlige Neuregelung in Form der sog. „Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung“ (IZÜV).

Mit redaktioneller Änderung im § 1 AbwV wird nunmehr neu festgelegt, dass die allgemeinen Anforderungen der Abwasserverordnung (§ 3 AbwV) sowie die in den 53 herkunftsspezifischen Anhängen vorgegebenen Emissionsgrenzwerte vom Abwassereinleiter direkt einzuhalten sind (soweit nicht weitergehende Anforderungen in einer wasserrechtlichen Zulassung festgelegt sind). Damit gilt erstmalig, dass die hier festgelegten Mindestanforderungen nach dem Stand der Technik (zukünftig wohl „best-verfügbarer Technik“) unmittelbar gelten, ohne dass diese in einer („individuellen“) Erlaubnis für den Einleiter festgelegt sein müssen.

Die Industriekläranlagenzulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) gilt für die Erteilung von Erlaubnissen für Gewässerbenutzungen (das Einbringen und Einleiten von Stoffen in Gewässer sowie Maßnahmen, die geeignet sind, dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß nachteilige Veränderungen der Wasserbeschaffenheit herbeizuführen - mithin also Abwassereinleitungen), die zu Anlagen gehören, die unter die EU-Richtlinie über Industrieemissionen fallen (Industrieanlagen).

Ferner gilt sie für Genehmigungen zu Errichtung, Betrieb u./o. wesentlicher Änderung von Abwasseranlagen (nach § 60 (3), S. 1 Nr. 2 WHG), also eigenständige Abwasserbehandlungsanlagen, die Abwasser aus (verschiedenen) Industrieanlagen behandeln und nicht von der Konzentrationswirkung des BImSchG erfasst werden.

In der IZÜV werden u. a. das Zulassungsverfahren, die vorzulegenden Antragsunterlagen und Entscheidungsfristen, die Öffentlichkeitsbeteiligung, notwendige Vorgaben in der Erlaubnis und in der Genehmigung, die Pflichten des Betreibers sowie die Überwachung (der Erlaubnis oder der Genehmigung) detailliert und z. T. neu geregelt.

„Energieportal“ - 12 Fragen und Antworten zum Energiesparen an Gebäuden

Die Homepage des RP Darmstadt bietet auf der Startseite unter der Rubrik „Erneuerbare Energien“ umfangreiche allgemeine Informationen zum Thema und welche Aufgaben dabei das Regierungspräsidium als Genehmigungs- und Überwachungsbehörde von Anlagen zum Ausbau der erneuerbaren Energien hat.

Aktuell wurden hier einige Sachverhalte zum Energiesparen an Gebäuden bzw. dem baulichen Wärmeschutz zusammengestellt und in „Quiz-Form“ mit Fragen sowie zugehörigen Antworten formuliert.

Besuchen Sie unser „Energieportal“ unter: www.rp-darmstadt.hessen.de

Merkblatt und Antragsformular zum Hessischen Umweltinformationsgesetz (HUIG)

Das HUIG vom 14. Dezember 2006 (GVBl. I S. 659) - durch Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622) verlängert bis Ende 2019 - dient der Umsetzung der EU-Richtlinie 2003/4/EG über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen in hessisches Landesrecht. Es stellt gleichzeitig einen Beitrag zur Umsetzung des Übereinkommens über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten (sog. "Aarhus Konvention") dar.

Ein vom Hessischen Umweltministerium (HMUELV) erarbeitetes Formular, das es Antragstellerinnen und Antragstellern erleichtern soll, Auskunftersuchen gegenüber den informationspflichtigen Stellen abzufassen, ist über den Internetauftritt des Regierungspräsidiums Darmstadt (Startseite – Umwelt & Verbraucher - Downloads) verfügbar:

www.rp-darmstadt.hessen.de/irj/RPDA_Internet?cid=fa7cacabdd3636d456a2469b45e88075

Hier finden Sie auch ein „Merkblatt über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt“, das von den Regierungspräsidien in Hessen gemeinsam erstellt wurde und weitergehende Informationen gibt.

Wanderausstellung „Der Weg zu einer modernen Arbeitsschutz- und Umweltverwaltung in Hessen“

Am 1. Oktober 1997 war es so weit: Die bis dahin eigenständigen staatlichen Umweltbehörden in Hessen wurden in die Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen und Kassel integriert. Fünf Jahre später kam die Arbeitsschutzverwaltung mit den Fachzentren für Produktsicherheit hinzu. Heute kann man mit Fug und Recht sagen, dass dieser Schritt dazu geführt hat, dass heute vielfältige Verfahren aus einer Hand zügig und kompetent abgewickelt werden können.

Das bietet Vorteile für Unternehmen, aber auch für die Menschen in den Regionen.

Dieses Jubiläum „15 Jahre Umwelt- und 10 Jahre Arbeitsschutzverwaltung in den RPen“ nahmen die Regierungspräsidien zum Anlass, den Weg zu einer modernen Arbeitsschutz- und Umweltverwaltung in Hessen darzustellen und über einige Schwerpunktaufgaben in diesen Bereichen in einer Wanderausstellung zu informieren. Diese ist nun bereits seit Oktober 2012 in ganz Hessen „on Tour“ und soll auch weiter wandern.



Die Ausstellung mit 15 Infotafeln auf Roll-ups bietet einen historischen Abriss über die Eingliederung, verschiedene Aufgabenbereiche und einen Ausblick auf unsere Herausforderungen in der Zukunft.

Als Stichworte seien genannt:

Nachhaltige Grundwassergewinnung im Vogelsberg / Energieeffizienz auf kommunalen Kläranlagen / Hochwasserrisikomanagementpläne / Industrieparks - große Chance - große Verantwortung / Von Killerviren bis zur Ernährung der Zukunft - die Gentechnikbehörde in Hessen / Biogasanlagen / Windkraft.

Die Ausstellung richtet sich ausdrücklich an ein breites interessiertes Publikum und ist leicht zu transportieren. Ein Begleitheft rundet die Informationen auf den Tafeln ab. Sie finden die Tafeln, das Begleitheft und die Wandertermine auf der Startseite des RP Darmstadt unter

www.rp-darmstadt.hessen.de

Sie haben Interesse an einer Präsentation in Ihrem Haus? Kontaktieren Sie uns unter forum@rpda.hessen.de

kurz notiert +++ kurz notiert +++ kurz notiert +++ kurz notiert

Impressum

Das Journal für Arbeitsschutz und Umwelt wird herausgegeben von:

Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilungen Arbeitsschutz und Umwelt in Darmstadt, Frankfurt und Wiesbaden

Redaktionsteam:

Christoph Kühmichel (IV/Wiesbaden, Chefredaktion),

Dr. Adrian Jung (IV/Darmstadt),

Konrad-Theodor Kröber (IV/Frankfurt),

Claudia Greb (Presse- und Öffentlichkeitsarbeit)

V.i.S.d.P: Christoph Kühmichel (Telefon 0611 3309 129)

Herausgeber und Druck: Regierungspräsidium Darmstadt, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Luisenplatz 2 , 64283 Darmstadt

Nachdruck oder sonstige Reproduktion - auch auszugsweise - sind nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung der Redaktion bzw. der Autorinnen und Autoren erlaubt

www.rp-darmstadt.hessen.de



1. Auflage Oktober 2013

2. Auflage, korrigiert, November 2013